



Satzung

Stand: 15. Mai 2009

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung (Punkt 10)

Eingetragen ins Vereinsregister Amtsgericht Mannheim VR 42
Ort: Mannheim - Datum:

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

§ 01 Grundsätze

§ 02 Name, Sitz

§ 03 Gemeinnützigkeit, Zweck

§ 04 Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

§ 05 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

§ 06 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 07 Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft

§ 08 Beiträge

§ 09 Stimmrecht und Wählbarkeit

§ 10 Vereinsorgane

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Satzungsänderung

§ 13 Vorstand

§ 14 Verwaltungsrat

§ 15 Ehrenrat

§ 16 Vereinsjugend

§ 17 Abteilungen

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

§ 19 Wahlen

§ 20 Kassenprüfung

§ 21 Maßregelungen

§ 22 Rechtsmittel

§ 23 Haftpflicht

§ 24 Auflösung des Vereins

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Einleitung

Der Mannheimer Fußball Club Phönix 02 e.V. hat gleichberechtigte männliche und weibliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seiner Satzungen, seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Schreibweise, also z.B. der Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

§ 1 Grundsätze

- 1.1 Der Mannheimer Fußball Club Phönix 02 e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz

§ 2 Name, Sitz

- 2.1 Der im Mai 1902 gegründete Verein „Mannheimer Fußball Club Phönix 02 e.V. (MFC Phönix) hat seinen Sitz in Mannheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim als Mehrspartenverein eingetragen. Seine Vereinsfarben sind: schwarz-weiß-grün.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Badischen Fußballverbandes, des Badischen Kegler- und Bowlingverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Zweck

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher, vorrangig fußballerischer Übungen und Leistungen.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Mannheimer Fußball Club Phönix 02 e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kostenersatz für Vereinsaufgaben ist möglich.

§ 4 Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).
- 4.2 Die Funktionsträger des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Führung der Geschäfte unter Beachtung der Rechtsgrundlage kann einem Geschäftsführer übertragen werden.

§ 5 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Der Verein gibt sich zur Abwicklung des Geschäfts – und Sportbetriebes einzelne Ordnungen

- 5.1 Satzung
- 5.2 Geschäftsordnung
- 5.3 Beitragsordnung
- 5.4 Ehrenordnung
- 5.5 Jugendordnung
- 5.6 Ordnung der Abteilungen

Ordnungen, Vorschriften und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Diese werden vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) werden.
- 6.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme oder Nichtaufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 6.3 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 7 Beendigung oder Verlust der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 7.2 Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Jahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
- 7.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- 7.3.1 wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- 7.3.2 wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- 7.3.3 wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- 7.3.4 wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an und wenn sie mindestens 6 Monate Mitglied des Vereins sind.

Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 10.1 die Mitgliederversammlung
- 10.2 der Vorstand
- 10.3 der Verwaltungsrat
- 10.4 Ehrenrat

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 11.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie sollte im ersten Kalenderhalbjahr durchgeführt werden.
- 11.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es:
- 11.3.1 der geschäftsführende Vorstand beschließt
- 11.3.2 ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 11.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden bei seiner Verhinderung durch einen Vertretungsberechtigten mit der Veröffentlichung an den Vereinsaushängetafeln. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Auf Antrag des 1.Vorsitzenden oder dessen Vertreter kann die Leitung der Mitgliederversammlung einem Versammlungsleiter übertragen werden
- 11.6 Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 11.9 Über Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Vereins zugegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 11.10 Bei Antrag eines Mitglieds kann die Abstimmung per Akklamation erfolgen
- 11.11 Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird verlesen.

§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1 Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 12.2 Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Vorstand

- 13.1 Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
1. Vorsitzenden nach (§ 26 BGB)
zwei stellvertretende Vorsitzenden nach (§ 26 BGB)
- 13.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 13.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 13.1 zu ergänzen.
- 13.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt
- 13.5 Personalunion im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand ist zulässig.
- 13.6 Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des Finanzamtes Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt in einer dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.
- 13.7** Der Vorstand arbeitet als Gesamtvorstand bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand (§ 13.1)
dem Schatzmeister
dem Geschäftsführer
dem Abteilungsleiter Fußball-Senioren
dem Abteilungsleiter Fußball-Frauen/Mädchen
dem Abteilungsleiter Fußball-Junioren
dem Abteilungsleiter Kegeln
dem Abteilungsleiter Romme
dem Abteilungsleiter Petanque/Boule
dem Abteilungsleiter Technik
- 13.8 Dem Vorstand obliegt es, ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden und mit Kompetenzen auszustatten.
- 13.9 Der Vorstand ist berechtigt, für hauptamtliche Kräfte Arbeitsverträge abzuschließen, wenn hierfür die Mittel im Haushaltsplan ausdrücklich genehmigt worden sind.
- 13.10 Für Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter der Vorstandschaft oder Beauftragte des Vorstandes erfolgt unter Vorlage der entsprechenden Belege, Kostenrückerstattung der Auslagen.
- 13.11 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes.
- 13.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende eine zweite Stimme.
- 13.13 Den Aufgabenbereich der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
- 13.14 Die Vorstandschaft hat das Recht an allen Ausschusssitzungen des Vereins teilzunehmen.

§ 14 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 15 Mitgliedern. Zweidrittel davon werden von der Mitgliederversammlung gewählt, davon sollten 50% Ehrenmitglieder sein. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens zweimal im Jahr statt. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen und geleitet.

§ 15 Ehrenrat

15.1 Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus höchstens 4 Mitgliedern, die kein anders Amt bekleiden dürfen. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.

15.2 dem Ehrenrat obliegt es die Ehrungen von Mitgliedern des Vorstandes zu beschließen.

15.3 bei Auseinandersetzungen, insbesondere in Ehrensachen unter den Beteiligten zu vermitteln.

§ 16 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 17 Abteilungen

Den Aufgabenbereich der Abteilungen und der Abteilungsleiter regelt die Geschäftsordnung.

17.1 Die Abteilung Fußball Senioren

17.2 Die Abteilung Fußball Junioren

17.3 Die Abteilung Kegeln

- Sie betreibt mit ihren Mitgliedern sowohl Sport - als auch Geselligkeits-Kegeln.

17.4 Die Abteilung Romme

- Sie betreibt mit ihren Mitgliedern sowohl Sport - als auch Geselligkeits-Romme.

17.5 Die Abteilung Petanque/Boule

- Sie betreibt mit ihren Mitgliedern Petanque als Leistungssport und Boule als Geselligkeits-Boule.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrats, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem protokollierenden Geschäftsführer oder dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

18.1 Aus Sicht des Registergerichts müssen die Protokolle bzw. Beschlüsse folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Anzahl der erschienenen Mitglieder
- die Feststellung, das bzw. ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- die Tagesordnung und die Angabe, dass bzw. ob sie bei der Einberufung mitgeteilt wurde
- die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen
- Gegenüberstellung der alten und neuen Paragraphen, der Wortlaut muss aus dem Protokoll hervorgehen.
- Bei einer Neufassung größeren Umfangs müssen die Änderungen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
- Abstimmungsergebnisse ziffernmäßig genau.
- die Unterschrift derjenigen Personen, welche nach der Satzung die Protokolle bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlung unterzeichnen sollen

§ 19 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates und die Kassenprüfer werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, wird in jedem Jahr halbjährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

§ 21 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung - in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat – vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- 21.1 Verweis
- 21.2 Angemessene Geldstrafe
- 21.3 Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins, dass auch zeitlich begrenzt werden kann.
Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 22 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 6.2), gegen einen Ausschluss (§ 7.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 21) ist Einspruch zulässig.

Dieser ist innerhalb von 2 Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 23 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb sowie durch höhere Gewalt entstehenden Schäden und Sachverluste an den Sportanlagen und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 24.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 24.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 24.2.1 der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - 24.2.2 von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 24.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- 24.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein eventuell noch vorhandenes Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an den Badischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne des §1 dieser Satzung.

§25 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.05.2009 genehmigt. Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und ist mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Thorsten Diener
1.Vorsitzender